

Artikel 46 GRCh

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz durch die diplomatischen und konsularischen [Behörden](#) eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses [Staates](#).